

Antrag

der Abgeordneten Dr.Michalitsch und Weninger

zum Antrag der Abgeordneten Dr.Michalitsch, Koczur u.a. betreffend bezügerechtliche Regelungen, LT- 12/A-1/4

Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Michalitsch, Koczur u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Ziffern 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung 6 bis 8. Als neue Ziffern 1 bis 5 werden eingefügt:

„1. Im § 1 Abs.1 werden vor der Wortfolge „dem amtsführenden Präsidenten“ folgende Worte eingefügt: „dem Landesrechnungshofdirektor,“.

2. Im § 3 Abs.1 wird folgende Ziffer 6a eingefügt:

„6a. den Landesrechnungshofdirektor 120 %,

3. Im § 6 Abs.3 ist vor der Wortfolge „keinen anderen Beruf“ folgendes einzufügen: „oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften“.

4. Im § 9 lautet es anstelle des letzten Satzes: „Nach denselben Vorschriften sind auch Dienstreisen des Landesrechnungshofdirektors in Niederösterreich abzugelten“.

5. Im § 13 Abs.1 ist vor der Wortfolge „keinen anderen Beruf“ folgendes einzufügen: „oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften,“